

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Finanzausschuss

Lars Harms

Vorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1099

Per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Automatische Inflationsanpassung auch bei Lohn- und Einkommensteuer Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/253

23. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zum Antrag „Automatische Inflationsanpassung auch bei Lohn- und Einkommensteuer“ der Fraktion der FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir als DGB Bezirk Nord gerne wahr.

Laura Pooth

Vorsitzende

laura.pooth@dgb.de

Telefon: +4940607766125

Mobil: +491701432329

LP/KK

Besenbinderhof 60

20097 Hamburg

nord.dgb.de

Grundsätzliche Bewertung des Antrags

Der Antrag der FDP-Landtagsfraktion begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Inflationsausgleichsgesetz als wichtige Maßnahme zur Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Tatsächlich betrifft diese Entlastung aber insbesondere höhere Einkommen. Denn die Entlastung durch das Inflationsausgleichsgesetz in Euro und Cent würde umso höher ausfallen, je höher das zu versteuernde Einkommen ist. Erst mit Erreichen des sog. Reichensteuersatzes nimmt die maximal mögliche Steuerentlastung nicht weiter zu. Im Umkehrschluss werden damit gerade jene Haushalte vergleichsweise wenig entlastet, deren Einkommen ganz oder weit überwiegend für den unter hohem Inflationsdruck stehenden Konsum lebensnotwendiger Güter verausgabt werden und die kein oder nur ein geringes Sparvermögen bilden können.

Demgegenüber sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für einen Einkommensteuertarif aus, der geprägt ist von einer deutlichen Anhebung des Grundfreibetrages, einem durchgehend linear-progressiven Tarifverlauf und einem höheren Spitzen- und Reichensteuersatz, die aber – im Gegensatz zu heute – tatsächlich nur die Top-Einkommen zusätzlich belasten. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Gewerkschaften gegen die Perpetuierung einer verteilungspolitisch falschen Maßnahme aus, die auch unter dem Namen „Tarif auf Rädern“ bekannt ist, worauf das Antragsbegehren letztlich abzielt.

Im Folgenden insoweit der Wortlaut der Stellungnahme des DGB zum Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes auf Bundestags-Drucksache 20/3496, in dem auch die unterschiedlichen Entlastungswirkungen beispielhaft beschrieben sind:

Zur geplanten Veränderung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs

Wie die Gesetze zur Anhebung des Grundfreibetrags und zur Beseitigung der kalten Progression in den vorangegangenen Jahren auch, so soll auch das Inflationsausgleichsgesetz den Tarifverlauf der Einkommensteuer lediglich einer „Rechtsverschiebung“ unterziehen, während die Grenzsteuersätze an den einzelnen „Knickpunkten“ des Tarifs unverändert bleiben. Der einzige Unterschied zu den Veränderungen in den vorangegangenen Jahren besteht darin, dass der Punkt, ab dem jeder weitere Euro dem sogenannten Reichensteuersatz von 45 Prozent unterworfen wird, nicht verschoben wird. Letzteres bedeutet aber nicht, dass sehr hohe Einkommen keine Entlastung erfahren! Das bedeutet nur, dass die steuerliche Entlastung, die in absoluten Eurobeträgen umso höher ist, je höher das zu versteuernde Einkommen ist, ab einem gewissen Punkt nicht noch weiter zunimmt.

Nach den bereits am 10. August vom BMF veröffentlichten Entlastungsbeispielen soll so etwa die Entlastung gegenüber dem geltenden Steuerrecht bei einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 Euro, 50.000 Euro und 80.000 Euro jeweils 172 Euro, 352 Euro und 479 Euro betragen (jeweils Einzelveranlagung im Jahre 2023). Wessen Einkommen noch höher ist, dessen Entlastung wird dann bei 479 Euro „gedeckelt“ sein. Somit wird deutlich, dass der vorgesehene Ausgleich der sogenannten kalten Progression trotz einer gewissen Begrenzung für hohe und sehr hohe Einkommen nicht der allseits anerkannten Notwendigkeit gerecht wird, vor allem die besonders vom Preisanstieg betroffenen Haushalte von Menschen mit geringen und mittleren Einkommen zu entlasten.

Auch deshalb halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Umsetzung ihres Vorschlages für einen gerechteren Einkommensteuertarif weiterhin für dringlich geboten. Dieser sieht vor, den Grundfreibetrag auf 12.800 Euro zu erhöhen. Schon dadurch werden die meisten bisher in der ersten, besonders steilen, Progressionszone erfassten Einkommen steuerfrei gestellt. Beginnend mit einem Eingangsteuersatz von 22 Prozent verläuft die erste Progressionszone linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz, der auf 49 Prozent angehoben wird, aber künftig erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 76.800 Euro greift. Wie bisher sollte der sogenannte Reichensteuersatz drei Prozentpunkte über dem Spitzensteuersatz liegen. Die Reichensteuer soll aber künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 130.000 Euro greifen.

Nach diesem Tarif würde die Entlastung für die beiden ersten o.g. Jahreseinkommen rund 640 bzw. rund 780 Euro betragen. Ein zu versteuerndes Einkommen von 80.000 Euro würde im Wesentlichen keine Be- oder Entlastung erfahren. Einkommen, die darüber liegen, würden sukzessive stärker als heute belastet werden. Auf ein zu versteuerndes Einkommen von 150.000 Euro wären dann rund 5.500 Euro mehr Steuern als heute fällig.

Das steuerpolitische Gesamtkonzept des DGB finden Sie hier:

<https://www.dgb.de/dgb-steuerkonzept#!/Start>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Pooth